



Länderspezifische Metrologische Überwachung 2020 Bayern Ergebnisse

Zielsetzung der Metrologischen Überwachung (Marktaufsicht und Verwendungsüberwachung) ist es, dem gesellschafts- und wirtschaftspolitischen Auftrag des Gesetzlichen Messwesens Rechnung zu tragen und durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass Messgeräte gesetzeskonform durch Hersteller in Verkehr gebracht und gesetzeskonform durch die Verwender betrieben werden.

Die Metrologische Überwachung wird im Hauptsitz des Bayerischen Landesamts für Maß und Gewicht vorbereitet und abschließend ausgewertet. Die Durchführung obliegt Abteilung 5 (Eichvollzug). Bundeseinheitliche Festlegungen aus dem abgestimmten Marktüberwachungskonzept werden berücksichtigt.

Die Rechtsgrundlage ist in der Verordnung (EG) Nr. 765/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. Juli 2008 über die Vorschriften für die Akkreditierung und Marktüberwachung im Zusammenhang mit der Vermarktung von Produkten und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 339/93 des Rates (Amtsblatt der Europäischen Union Nr. L / 218, S. 30 vom 13.8.2008) sowie in Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (MessEG) niedergelegt.

Artikel 17 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Informationspflichten)

[..]

(2) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die Öffentlichkeit über die Existenz, die Zuständigkeiten und die Identität der nationalen Marktüberwachungsbehörden sowie darüber, wie man Kontakt zu diesen Behörden aufnehmen kann, informiert ist.

Artikel 18 Verordnung (EG) Nr. 765/2008 (Organisatorische Verpflichtungen der Mitgliedstaaten)

[...]

(5) Die Mitgliedstaaten erstellen Marktüberwachungsprogramme, führen diese durch und aktualisieren sie regelmäßig. Die Mitgliedstaaten stellen entweder ein allgemeines Marktüberwachungsprogramm oder sektorspezifische Programme auf, worin die Bereiche erfasst sind, in denen sie eine Marktüberwachung durchführen, teilen diese Programme den anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit und stellen sie der Öffentlichkeit mittels elektronischer Kommunikationsmittel und gegebenenfalls durch andere Mittel zur Verfügung. [...]

Die **nationale Rechtsgrundlage** der Metrologischen Überwachung ist Abschnitt 6 des Mess- und Eichgesetzes (Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen).

Nationale Rechtsgrundlagen am Ende der Zusammenfassung.

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Weihnachtsmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FertigPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 entfallen	
Verwendungsüberwachung: Wochenmärkte (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FertigPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
<p>Im Jahr 2020 wurden insgesamt 7 Wochenmärkte mit 152 Verwendern von Messgeräten überwacht.</p> <p>In 5 Fällen (3 % von 152 Verwendern) wurde gegen § 26 Mess- und Eichverordnung verstoßen und statt dem Nettowert der Ware der Bruttowert einschließlich Verpackung (Tara) verrechnet (Brutto-für-Netto Verkauf).</p> <p>In 5 Fällen (3 % von 152 überprüften Verwendern) wurden ungeeichte bzw. nicht konformitätsbewertete Waagen verwendet, entweder grundsätzlich nicht zugelassene oder solche, deren Eichfrist abgelaufen war.</p> <p>Zudem wurde festgestellt, dass in 5 Fällen (3 % von 152 Verwendern) die Verwender neuer Waagen diese nicht gemäß § 32 Mess- und Eichgesetz der zuständigen Behörde angezeigt hatten (www.eichamt.de -> Verwenderanzeige).</p> <p>Es wurden gegen 9 Verwender (6 %) Bußgeldverfahren eingeleitet. Im Vergleich zur Verwendungsüberwachung im Vorjahr ist die Beanstandungsquote rückläufig, was auch auf die Informationen, die den betroffenen Kreisen im Vorfeld der Überwachung verfügbar gemacht wurde, zurückgeführt werden kann. Die Überwachung im Jahr 2021 wird daher in geringerem Umfang erfolgen und die Stabilität der Lage verfolgt.</p>	
Verwendungsüberwachung: Saisonverkauf (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FertigPackV)	Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst
Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 entfallen	



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Verwendungsüberwachung: Volksfeste (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 MessEG; § 23 MessEV; FertigPackV)	Auf Volksfesten werden Ausschankmaße und mutmaßlich Waagen zum Verkauf loser Ware verwendet. Die Verwendungsüberwachung soll als fester regelmäßiger Bestandteil des Marktüberwachungsprogramms aufgenommen werden um damit der für den Eichvollzug zuständigen Abteilung die Möglichkeit zu geben, flexibel nach eigener Planung agieren zu können. Die Ergebnisse werden bayernweit zusammengefasst.
Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 entfallen	
Verwendungsüberwachung: Verwendung preisrechnender Waagen mit nichtpreisrechendem Kassensystem (zwangswise Belegabdruck) und korrekte Verwendung des Taragewichtswertes bei der Verwendung wiederverwendbarer Beutel für Obst und Gemüse. (§ 31 Abs. 1 MessEG; Anlage 4 Teil B Modul B Nr. 7.2 MessEV)	Bei der Verwendung preisrechnender Waagen mit nichtpreisrechendem Kassensystem ist immer dann, wenn mindestens einer der Artikel im Verkaufsvorgang ein gewogener ist, ein Bonabdruck zwangsweise, also nicht vom Verwender unterdrückbar, erforderlich. Hersteller von Kassensystemen wurden diesbezüglich zur Nachbesserung aufgefordert, darüber hinaus soll systematisch bei jeder Eichung eine Verwendungsüberwachung erfolgen und überprüft werden, ob der Zwangsabdruck erfolgt. Zunehmend werden wiederverwendbare Beutel beim Kauf von Obst und Gemüse verwendet, deren Taragewichtswert in Waagen gespeichert wird. Die Taragewichtswerte können bis zu 50 g betragen. Es soll deren korrekte Verwendung überprüft werden.
Es wurden in Bayern 66 Verwender überprüft. Der Zwangsabdruck des Kassenbons war in allen Fällen gegeben. Hinsichtlich der Berücksichtigung des Taragewichtswertes der wiederverwendbaren Beutel für Obst und Gemüse wurde in fast allen Verkaufssituationen festgestellt, dass dies nicht korrekt erfolgte. Insbesondere marktfremde Beutel wurden nicht identifiziert und hier nicht das korrekte Taragewicht für die Bestimmung des der Preisermittlung zugrunde gelegte Nettogewicht berücksichtigt. Es wurden Bußgeldverfahren eingeleitet, darüber hinaus werden aus den Gremien des Gesetzlichen Messwesens heraus die Handelsketten anzusprechen sein um für die Käuferinnen und Käufer loser Ware eine gesetzeskonforme Lösung zu erarbeiten. Auch wenn die Differenzen teilweise nur wenige Gramm betragen kommt es zu einer Benachteiligung der Verbraucher und insofern zu einer Nichterfüllung gesetzlicher Regelungen.	

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung																
Verwendungsüberwachung: Straßenfahrzeugwaagen (Abschnitt 2 MessEG; § 31 MessEG; § 32 MessEG)	Straßenfahrzeugwaagen im Bestand mit Eichgültigkeit bis 2019 werden auf Vorliegen von Anträgen auf Eichung hin geprüft. Liegt ein solcher nicht vor erfolgt eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung oder Bereithaltung vorliegt. Beanstandungsquoten aus vorangegangenen Überwachungsaktionen rechtfertigen diese jährliche Verwendungsüberwachung. Zudem wird überprüft, ob von Herstellern konformitätsbewertete Messgeräte gemäß § 32 MessEG angezeigt wurden und insofern auch diesbezüglich der Verwender überprüft.																
<p>Straßenfahrzeugwaagen im EDV-Bestand mit Eichfrist bis 2019 oder früher wurden ab Mitte April auf Vorliegen von Anträgen auf Nacheichung hin geprüft. Lag ein solcher nicht vor, so erfolgte eine Nachschau vor Ort um festzustellen, ob eine ungeeichte Verwendung vorliegt.</p> <table border="0" data-bbox="343 918 1460 1288"> <tr> <td>1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2020: (geeicht bis 2019, 2018, 2017, 2016)</td> <td style="text-align: right;">107</td> </tr> <tr> <td>2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:</td> <td style="text-align: right;">28</td> </tr> <tr> <td>3. Waagen ungeeicht *):</td> <td style="text-align: right;">11</td> </tr> <tr> <td>3 a davon mit Gestattungsbescheid</td> <td style="text-align: right;">3</td> </tr> <tr> <td>4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td>5. OWi Verfahren:</td> <td style="text-align: right;">8</td> </tr> <tr> <td>6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:</td> <td style="text-align: right;">32</td> </tr> <tr> <td>7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt</td> <td style="text-align: right;">72</td> </tr> </table> <p>*) : Bereithaltung in jedem Einzelfall geprüft und ggf. Nr. 5 zugeordnet</p> <p>Die konsequente Verfolgung nach Datenlage ungeeichter Fahrzeugwaagen zeigt, dass ungeeichtes Verwenden durch diese Nachschau festgestellt und zukünftig unterbunden werden kann. Ferner erfolgt eine Datenbereinigung, wenn Waagen stillgelegt bzw. abgebaut wurden.</p> <p>Während die Beanstandungsquote im Jahr 2014 bei 18% lag, im Jahr 2015 bei 11%, im Jahr 2016 bei 2%, im Jahr 2017 bei 13 %, 2018 bei 17% und im Jahr 2019 bei 12 % wurde im Jahr 2020 eine Quote von 11 % festgestellt. Als Beanstandung gewertet wird die nachweisliche Verwendung einer ungeeichten Waage im geschäftlichen Verkehr, die Quote wird auf der Grundlage der vor Ort überwachten Waagen berechnet. Es ist nicht erkennbar, dass sich das Verwenderverhalten ändert, so dass die jährliche Nachschau beibehalten wird.</p> <p>Im Jahr 2020 wurde wie zuvor bereits 2018 und 2019 zudem überprüft, ob neue oder erneuerte Messgeräte vom Verwender gemäß § 32 MessEG ordnungsgemäß angezeigt wurden.</p> <p>Von den 32 Verwendern, denen im Kontrollzeitraum eine neue konformitätsbewertete Waage erstmals bereitgestellt wurde, haben 11 (34%; 26 % in 2019, 32 % in 2018) nach Auswertung der Datenbank vermutlich keine Anzeige gemäß § 32 MessEG abgegeben, ein Eintrag unter der vor Ort festgestellten Verwenderadresse konnte nicht festgestellt werden. Die Verwender werden diesbezüglich angehört.</p>		1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2020: (geeicht bis 2019, 2018, 2017, 2016)	107	2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:	28	3. Waagen ungeeicht *):	11	3 a davon mit Gestattungsbescheid	3	4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:	8	5. OWi Verfahren:	8	6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:	32	7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt	72
1. Anzahl festgestellter ungeeichter Waagen laut Datenbank zum Stichtag 31.03.2020: (geeicht bis 2019, 2018, 2017, 2016)	107																
2. Waagen stillgelegt/ nicht mehr vorhanden:	28																
3. Waagen ungeeicht *):	11																
3 a davon mit Gestattungsbescheid	3																
4. Waagen nachweislich ungeeicht verwendet:	8																
5. OWi Verfahren:	8																
6. Waagen konformitätsbewertet nach Umbau oder neue Waage am Standort:	32																
7. Nachschau vor Ort bei Waagen insgesamt	72																



Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
<p>Verwendungsüberwachung: Feuchtebestimmer/Getreideprober (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 33 Abs. 1 MessEG)</p>	<p>Bei der Eichung im Bereich der Lagerhäuser, insbesondere Getreidehandel, ist aufgefallen, dass Messgeräte zur Bestimmung des Feuchtegehalts vorhanden waren, welche dazu verwendet wurden, die Schüttdichte zu ermitteln, da diese von diesen Geräten angezeigt wird. Diese wurde im geschäftlichen Verkehr verwendet. Es soll festgestellt werden, in welchen Fällen die Schüttdichte mit ungeeichten Messgeräten ermittelt wird.</p>
<p>In Bayern wurden von zwei Dienststellen Verwendungsüberwachungen auf dem Gebiet der Getreideanalytik durchgeführt. Die beiden Dienststellen wurden gewählt, da diese die Eichungen der dort ansässigen Hersteller für Getreidefeuchtebestimmer für das gesamte Bundesgebiet durchführen.</p> <p>Es wurden 21 Getreidehändler angefahren, wobei ein Händler geschlossen hatte und ein Getreidelager zurzeit nicht für Getreide verwendet wird. Bei den verbleibenden 19 Verkaufsstellen wurden insgesamt 59 Messgeräte aufgefunden, davon 16 Feuchtebestimmer nach dem Infrarotprinzip und 18 nach dem Widerstandsprinzip, weiterhin 13 Getreideprober und 12 Klasse-II-Waagen, welche sich in 5 mechanische und 7 elektronische aufteilen. Bei zwei Feuchtebestimmern fiel auf, dass zwar die Anzeige der Schüttdichte stattfand, jedoch der verpflichtende Hinweis auf die Nichtverwendung im geschäftlichen Verkehr fehlte. 11 Messgeräte wurden ungeeicht vorgefunden. 8 Händler verwendeten Messwerte für die Schüttdichte aus dem hierfür ungeeichten Getreidefeuchtebestimmer im geschäftlichen Verkehr, was Bußgeldverfahren nach sich ziehen wird (38 % der angefahrenen 21 Verkaufsstellen). Aufgrund der Ergebnisse wird es erforderlich sein, in ganz Bayern weiterhin stichprobenartige Kontrollen über die Verwendung von Schüttdichtewerte aus ungeeichten Messgeräten im geschäftlichen Verkehr durchzuführen.</p>	
<p>Verwendungsüberwachung/Marktüberwachung: Software- und/oder Rechnertausch von Waagen-Kassensystemen (§ 31 Abs. 1 MessEG; § 37 Abs. 2 Nr. 2 MessEG)</p>	<p>Nach bundesweiter Rechtsauslegung gilt, dass bei Rechnertausch (Kassensystem) an einer Waage (mit oder ohne Softwareänderung) die Eichfrist nach § 37 Abs. 2 Nr. 2 MessEG vorzeitig erlischt und eine erneute Eichung notwendig wird.</p> <p>Es soll systematisch erfasst werden, welche Verwender Kassensysteme an NSW wechseln ohne dass dies auf der Grundlage der eichrechtlichen Vorschriften erfolgt. Ferner soll ermittelt werden, ob in diesem Zuge durch Kassensystemhersteller Messgeräte hergestellt und in Verkehr gebracht werden.</p>
<p>Aufgrund der Vollzugserschwerenisse infolge der Corona-Pandemie konnten nur insgesamt 18 Waagen mit nichtpreisrechendem Kassensystem an fünf Verkaufsstellen überprüft werden. In 17 Fällen wurde festgestellt, dass die nichtpreisrechenden Kassensysteme seit der letzten Eichung, ohne dass eine Instandsetzung und nachfolgende Beantragung der Eichung stattfand, hardware- oder softwaremäßig abgeändert (getauscht) wurden. Zudem wurden 9 Waagen ungeeicht verwendet festgestellt. Es werden Bußgeldverfahren eingeleitet. Zudem wird das Ergebnis zum Zwecke einer bundeseinheitlichen Vorgehensweise im Arbeitsausschuss Waagen und im Arbeitsausschuss Metrologische Überwachung thematisiert werden.</p>	

Untersuchungsgegenstand	Erläuterung
Marktüberwachung: Inverkehrbringen von Ausschankmaßen (§ 6 MessEG; § 23 MessEG)	Nachgang zur Verwendungsüberwachung 1/2019. Es wurde festgestellt, dass im Handel Ausschankmaße gekauft wurden, die nicht bzw. nicht vollständig den eichrechtlichen Anforderungen entsprachen. Es sollen durch eine Marktrecherche in ausgewählten Märkten vor Ort Hersteller ermittelt werden.
Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 entfallen	
Großmarkthallen München/Nürnberg (§ 31 MessEG; § 26 MessEV, FertigPackV)	Nachschau nach Information aller Händler im Nachgang zur Aktion 8/2018. Auslöser der Verwendungsüberwachung sind Beschwerden, Obst und Gemüse werden als lose Ware Brutto für Netto verkauft. Ferner erfolgt eine Überprüfung der Kennzeichnung von Fertigpackungen und anderen Verkaufseinheiten. Dies erfolgt nach Inkrafttreten der neuen Fertigpackungsverordnung vss. ab Mitte des Jahres 2020.
Entfallen aufgrund des Inkrafttretens der neuen Fertigpackungsverordnung erst am 01.12.2020	
Marktüberwachung auf Messen (Abschnitt 2 MessEG)	Analytica 2020, 31.03.20 – 03.04.20, Labormessgeräte Intersolar 2020, 17.06.20 – 19.06.20, Elektrizitätszähler in Solaranlagen Ggf. weitere Messebesuche werde anhand des aktualisierten Messekalenders festgelegt
Aufgrund der Corona-Pandemie in 2020 entfallen	

Rechtsgrundlagen

- 1 Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG) vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2722) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 2 Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung – MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010, 2011) in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)
- 3 Fertigpackungsverordnung (FertigPackV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. I S. 451, 1307), in der jeweils geltenden Fassung (www.gesetze-im-internet.de)

Thomas Schade
 Eichdirektor
 Abt. 4 - Metrologie

 Bayerisches Landesamt für Maß und Gewicht
 Hauptsitz Außenstelle München
 Franz-Schrank-Str. 9, 80638 München
 Tel. +49 (0)89 17901-318
 Fax +49 (0)89 17901-336
 thomas.schade@LMG.bayern.de
 www.LMG.bayern.de